

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Per Mail an: avig-revision@seco.admin.ch

Bern, 28. Februar.2023 / MD
VL Entschädigungssystem
ALK

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Allgemeine Vorbemerkung

Eine im Auftrag des Seco erstellte Studie (Egger, Dreher & Partner, 2018) hat grosse Ineffizienzen im Bereich der Arbeitslosenversicherung aufgedeckt. Mit dem Ziel, die Ineffizienzen zu korrigieren, hat FDP-Ständerat Damian Müller eine Motion ([20.3665](#)) mit vier konkreten Forderungen für ein transparenteres und effizienteres System eingereicht. Der Vorstoss wurde von beiden Kammern deutlich angenommen. FDP.Die Liberalen begrüsst es, dass der Bundesrat den Handlungsbedarf anerkennt und grundsätzlich gewillt ist, die grossen Ineffizienzen in der Arbeitslosenkassen mit der vorliegenden Vorlage zu korrigieren. Gleichzeitig bedauert es die FDP, dass der Bundesrat sich gegen die Umsetzung von einer der vier Forderungen ausspricht. Angesichts der Tatsache, dass der Motionär die Forderungen klar formuliert hatte und die Motion in beiden Kammern eine deutliche Mehrheit gefunden hat, ist die Haltung des Bundesrats unverständlich.

Nachfolgend nehmen wir zu den einzelnen Punkten detailliert Stellung:

Auftrag 1: Einführung bewährter Benchmarking-Methoden

Die FDP begrüsst es, dass der 1. Auftrag bereits im Rahmen des geltenden Rechts umgesetzt wurde. Eine erste Veröffentlichung der Kennzahlen erfolgte im Juni 2022 mit der Publikation im „Tätigkeitsbericht / Arbeitslosenversicherung 2021“. Mit dem vorgeschlagenen Art 83 Abs. 1 lit. I AVIG, welcher neu eingeführt werden soll, ist die FDP einverstanden. Die Benchmarking-Methoden bilden eine wichtige Grundlage für die Umsetzung eines geeigneten Bonus-Malus Systems (vgl. Auftrag 2).

Auftrag 2: Anpassung des bestehenden Bonus/Malus-Systems

Die FDP begrüsst die Umsetzung des 2. Auftrags, wodurch das Bonus/Malus-System in Art. 92 Abs. 6 AVIG fest verankert wird. Somit können effiziente Kassen gemäss Benchmarking belohnt und sehr ineffizienten Kassen effektiv sanktioniert werden.

Auftrag 3: Abschaffung des Systems der Pauschalvergütungen

Die Motion [20.3665](#) fordert die Abschaffung der intransparenten Pauschalvergütung. Die Absicht, das Bonus/Malus-System gesetzlich zu verankern, ist deshalb begrüssenswert. Gleichzeitig stellt die FDP fest, dass der vorliegende Gesetzesentwurf kein klares Verbot der Pauschalvergütung vorsieht. Die FDP

fordert den Bundesrat deshalb auf, die Vorlage mit einem entsprechenden Verbot zu ergänzen, damit jeglicher Interpretationsspielraum für die Weiterführung des in hohem Masse intransparenten Systems der Pauschalvergütungen, welches nicht mehr zeitgemäss ist und den Kriterien der Good-Governance widerspricht, auszuschliessen.

Auftrag 4: Keine Beschränkung des Tätigkeitsbereichs auf ein bestimmtes Gebiet und/oder einem bestimmten Personen- oder Berufskreis

Der vierte Auftrag der Motion ist wie folgt formuliert: «Viertens muss den Arbeitslosenkassen untersagt sein, ihren Tätigkeitsbereich auf ein bestimmtes Gebiet und/oder einen bestimmten Personen- oder Berufskreis zu beschränken».

Die FDP bedauert es, dass der Bundesrat die Umsetzung dieses Auftrags ablehnt. Zwar zeigt der Bundesrat einen Weg auf, wie der Forderung dank einer Anpassung von Art. 77 Abs. 1 AVIG Rechnung getragen werden könnte, relativiert diesen Vorschlag jedoch stark und spricht sich deutlich für den Verzicht auf eine Gesetzesanpassungen beim Tätigkeitsbereich der ALK aus

Die FDP fordert den Bundesrat auf, Artikel 78 AVIG Abs. 2 AVIG «Private Kassen können ihren Tätigkeitsbereich auf ein bestimmtes Gebiet oder auf einen bestimmten Personen- oder Berufskreis beschränken», ersatzlos zu streichen und dadurch dem Willen des Motionärs und der beiden Kammern vollumfänglich Rechnung zu tragen.

Die Streichung von Artikel 78 AVIG Abs. 2 ist auch aus materieller Sicht richtig: Die heutige Bestimmung führt zu einer zu engen Absteckung der Gebietsaufteilung, hemmt dadurch den Wettbewerb und hindert somit eine möglichst kosteneffiziente Arbeitslosenkassentätigkeit. Beim angeführten Beispiel des Kantons Genf mit fünf Kassen handelt es sich um einen Ausnahmefall. Die zunehmende Marktdominanz insbesondere der Unia-Arbeitslosenkasse ist nicht primär auf eine überdurchschnittliche Leistung zurückzuführen. Gemäss Seco-Bewertung mittels Leistungspunkten liegt ihre Leistung mit 5.24 Leistungspunkten unter dem Durchschnitt der Kassen. Falls es zu einer Marktkonzentration bei den grossen Gewerkschaftskassen kommt, dann nicht wie vom Bundesrat befürchtet, wenn Artikel 78 Abs. 2 AVIG gestrichen wird, sondern gerade, wenn daran festgehalten wird.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun